



## Satzung

### Förderverein Museum Wolfenbüttel e. V.

*Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text dieser Satzung die männliche Schreibweise verwendet. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass sich die Ausführungen immer auf Angehörige beider Geschlechter beziehen.*

#### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Museum Wolfenbüttel e. V." und ist unter diesem Namen beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 38304 Wolfenbüttel, Schloßplatz 13.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck, Ziel und Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins sind die Förderung und Unterstützung von kulturellen und wissenschaftlichen Aktivitäten des Museum Wolfenbüttel bestehend aus dem Schloss Museum Wolfenbüttel und dem Bürger Museum Wolfenbüttel. Damit soll das soziale und kulturelle Leben der Region Wolfenbüttel gefördert werden, um das Bewusstsein für Tradition und Geschichte zu stärken.

Das Vereinsziel wird insbesondere erreicht durch:

- a) die Unterstützung und Weiterentwicklung der Ausstellungs-, Sammlungs-, Forschungs- und Restaurierungstätigkeit des Museums;
- b) die Förderung und Unterstützung der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit sowie der museumspädagogischen Zielgruppenarbeit und Bildungstätigkeit.

Die Förderung erfolgt ideell und durch finanzielle Zuwendungen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Ein Rechtsanspruch auf Förderung ist ausgeschlossen.
6. Die Mitglieder der Organe des Fördervereins nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Aufwendungen, insbesondere Telefon-, Porto- oder Reisekosten, können erstattet werden.
7. Überschüsse aus Rechnungsabschlüssen für ein Geschäftsjahr werden auf das folgende Jahr übertragen.



### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Dies sind im Einzelnen:
  - a) persönliche Mitglieder: Erwachsene über 18 Jahren.
  - b) Familienmitglieder: Eheleute / Partner mit oder ohne in der Schulausbildung befindlichen angemeldeten Kindern.
  - c) Jugendliche (bis 18 Jahre), Schüler und Studenten.
  - d) Firmenmitglieder (vertreten durch eine von der Firma benannte Person).
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mehrheit des Vorstands auf schriftlichen Aufnahmeantrag des künftigen Mitglieds.
3. Die Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Dieses soll nur an Vereinsmitglieder erfolgen, die sich durch ihre Mitarbeit besondere Verdienste erworben haben, oder an Mitglieder, Personen und Sponsoren, die eine besonders großzügige Spende eingebracht haben.

### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden (siehe § 1). Bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweifacher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit der zweiten Mahnung zwei Monate Frist vergangen sind und in der Mahnung die Streichung zuvor angekündigt wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor dem Ausschlussverfahren muss dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Äußerung gegeben werden. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Widerspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des begründeten Beschlusses beim Vorstand schriftlich einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den zum Ausschluss eingelegte Widerspruch.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein erhebt Jahresmitgliedsbeiträge gemäß den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträgen (siehe § 9 Absatz 2 b). Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich im Januar in einer Summe fällig. Darüber hinaus können freiwillige Spenden geleistet werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.



## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und bis zu fünf Beisitzern.
2. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt.
3. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
4. Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Sie zeichnen jeweils zu zweit.
5. Der Leiter des Museums Wolfenbüttel oder eine von ihm benannte Person nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Sie sind keine Vorstandsmitglieder.

## **§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung.
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, soweit diese der Satzung entsprechen.
  - c) Erstellen der Buchführung und des Jahresberichts.
  - d) Beschlussfassung zur Mitgliedschaft gemäß §§ 3 und 4 der Satzung.
  - e) Entscheidung über die Vergabe von Vereinsmitteln im Sinne der Satzungszwecke. Entscheidungen über die Mittelvergabe sind schriftlich zu dokumentieren.
  - f) Werbung von Mitgliedern und Sponsoren.
  - g) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er ist berechtigt, zu seiner Beratung in bestimmten Fragen und zur Unterstützung der Vereinsarbeit für die Dauer einer Wahlperiode oder von Fall zu Fall weitere Personen zur Mitarbeit ohne Stimmrecht zu berufen.
2. Der Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf etwa vierteljährlich ein oder wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen. Die Einberufung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Vorstandsmitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Enthaltungen werden als nicht gültige Stimmen gewertet.

Über die Vorstandssitzungen ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.
3. Die Korrespondenz im Vorstand und zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern kann per E-Mail erfolgen.
4. Der Vorstand hat bezüglich der von den Mitgliedern genannten persönlichen Daten die Bestimmungen der gültigen Datenschutzgrundverordnung (DSVGO) zu beachten.



## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist ein Wahlleiter zu wählen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands sowie Entlastung des Vorstands.
  - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
  - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit, sofern erforderlich auch während der Wahlperiode. Dabei ist eine en Bloc Wahl des gesamten Vorstandes oder von Teilen davon zulässig. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
  - d) Wahl eines Kassenprüfers sowie eines Vertreters für die Amtszeit des Vorstandes.
  - e) Entscheidung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
  - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - g) Entscheidung über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen den Beschluss des Vorstandes zu seinem Ausschluss (§ 4 Absatz 4).
3. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern zugeschickt wird.

## **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung vorzugsweise im ersten Quartal eines Geschäftsjahres stattfinden. Diese wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte bekannte Anschrift gerichtet ist.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
3. Sind Beschlussfassungen über eine Satzungsänderung oder über die Auflösung des Vereins vorgesehen, ist darauf in der Einladung besonders hinzuweisen.
4. Ist eine Satzungsänderung vorgesehen, sind die vorgesehenen Änderungen mit der Tagesordnung mitzuteilen.
5. Die Mitgliederversammlung kann auch schriftlich oder virtuell durchgeführt werden, wenn eine Versammlung mit Anwesenheit nicht möglich ist. Die zur Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen (§ 9 Absatz 2) sind mit der Einladung zu verschicken.

## **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn diese im Interesse des Vereins liegt oder wenn ein Drittel der Mitglieder diese unter Angabe der Gründe beantragen.



## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung gilt für anwesende Mitglieder folgende Stimmberechtigung:
  - a) Jedes persönliche Mitglied hat eine Stimme.
  - b) Bei Familienmitgliedern haben die Eheleute / Partner je eine Stimme.
  - c) Jugendliche, Schüler und Studenten, die selbst Mitglied sind, haben eine Stimme.
  - d) Die von Firmenmitgliedern als satzungsmäßigem Vertreter entsandte Person hat eine Stimme.Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt. Die Abstimmung ist schriftlich durchzuführen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Versammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Soll der Zweck (gemäß § 2) geändert werden, ist eine Mehrheit von drei Vierteln erforderlich.
6. Enthaltungen werden als nicht gültige Stimmen gewertet.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Wolfenbüttel zur Verwendung für das Museum Wolfenbüttel. Dieses soll es gemeinnützigen Zwecken zuführen.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert oder die Gemeinnützigkeit entfällt.

## **§ 14. Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt.

Beschlossen in dieser geänderten Form auf der Mitgliederversammlung in Wolfenbüttel am 08.07.2022